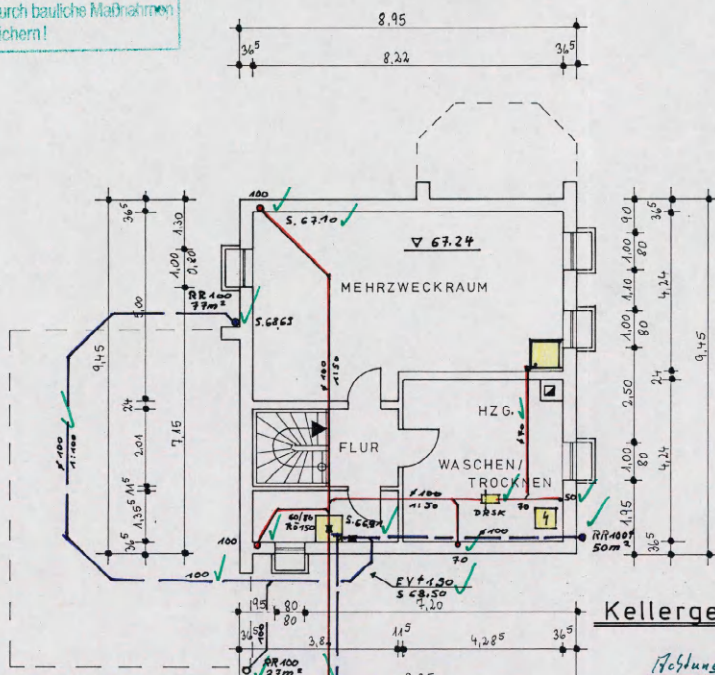


AC

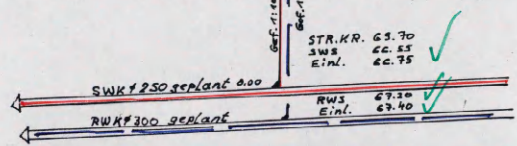
Achtung!
 Die Einleitung von Grund- oder Drainagewasser in die städt. Kanalisation ist grundsätzlich verboten. Jedes Bauwerk ist gegen Grund- oder Drainagewasser durch bauliche Maßnahmen zu sichern!



Mit der Verlegung der Grundleitung ist erst nach Fertigstellung des Anschlusses vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze zu beginnen.
 Bei Nichtbeachtung hat der Bauherr alle evtl. anfallenden Änderungen an bereits verlegten Grundleitungen auf seine Kosten durchzuführen.

Kellergeschoss

Achtung!
 Vor Verlegung des Straßenkanals besteht kein Anspruch auf Übernahme der Abwässer durch die Stadt Münchenglöbich.



Geprüft: 15.06.93
 Tiefbauamt
 117-93-4
 i. A. Lang
 Unterschrift:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
 Sasserather Berg 24, MG.4
 Bauherr: BHG Maron/Vaegler

Der Bauherr:
 Der Architekt: